



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

2. November 2011

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Beratungstag in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land am 15.11.2011 - Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes	168
2. Hansestadt Stendal	
Widmung Hoher Weg (ehemaliges Betriebsgelände)	168
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2011	168
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Bekanntmachung 1. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck	169
5. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2011	169
6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für die Gemarkungen Tangerhütte, Birkholz -Tangerhütte und Uchtdorf	170

Landkreis Stendal

Pressemitteilung

Bürgerberatungstag des Landesbeauftragten

- **SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: neue Fristen, Monatliche Zuwendung „Opferrente“; Kinderheime**
- **Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung**
- **Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (Personalausweis erforderlich)**

Di, 15.11., 9–17 Uhr, in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Fontanestr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe)

Veranstalter: Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg, Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

Hintergrundinformationen:

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Deutschen Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG von 1992) sowie das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (Vw-RehaG und BerRehaG von 1994).

Am 29.8.2007 trat das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR in Kraft. Damit wurde die besondere **Zuwendung für Haftopfer** (250 Euro monatlich, einkommensabhängig) eingeführt.

Am 9.12.2010 trat das **Vierte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften** für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR in Kraft. Damit wurden die Fristen für Rehabilitierungs- und Folgeanträge um acht Jahre verlängert (also bis **31.12.2019**).

Die **Strafrechtliche Rehabilitierung** einer Verurteilung oder einer außerhalb eines Strafverfahrens erfolgten gerichtlichen (behördlichen) Entscheidung mit Anordnung zur Freiheitsentziehung erfolgt durch das Landgericht am Sitz des früheren (DDR) Bezirks, wenn diese Entscheidung der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat. Jede strafrechtliche Rehabilitierung begründet für den Betroffenen Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen, sofern er nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, d. h. Kapitalentschädigung (**306,78 Euro** pro angefangenen Haftmonat).

Die Nachzahlung zur bereits gewährten Kapitalentschädigung erfolgt nur auf Antrag des Betroffenen (oder der Erben – nur, wenn der Verstorbene bereits eine Zahlung beantragt hatte).

Zusätzlich besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung zum Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Für die berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Verwaltungsunrecht bzw. die berufliche Benachteiligung (z. B. Verlust des Arbeits- oder Studienplatzes aus pol. Gründen) stattgefunden haben. Hierzu gibt es als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung in Form einer monatlichen Zahlung von **184 Euro** (bzw. für Rentner von **123 Euro**).

Die stattfindenden Veranstaltungen und Beratungstage werden unterstützt von der **Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**.

Mitarbeiter des Landesbeauftragten ermöglichen am Beratungstag, Anträge auf Akteneinsicht gegen Vorlage des Personalausweises zu stellen und führen Beratungen zur Antragstellung durch.

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. S. 334) in der jeweils gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung

- Name der Straße:** Hoher Weg
- Lagebezeichnung:** Gemarkung Stendal, Flur 18, Flurstücke 396, 566, 568 und 572

- Anfangspunkt: Hoher Weg 7
Endpunkt: Giebel der linksseitigen Lagerhalle
- Ausbaulänge:** 346,50 m
 - Ausbaubreite:** 9 bis 30 m

3. Festsetzung

- Klassifizierung:** Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA
- Funktion:** Anliegerstraße
- Träger der Straßenbaulast:** Hansestadt Stendal
- Widmungsverfügung:** eine Widmungsbeschränkung wird nicht ausgesprochen

Belehrung über Rechtsbehelf

Gegen die Widmung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal - nicht in elektronischer Form - einzulegen.

Hansestadt Stendal, 10.10.2011

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Tangerhütte
für das Haushaltsjahr 2011

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 158-159 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in der Sitzung am **10.08.2011** unter der Beschluß-Nr. 184 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 11.895.200,00 Euro
in der Ausgabe auf 16.659.100,00 Euro
und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 6.101.400,00 Euro
in der Ausgabe auf 6.101.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

996.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

15.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000,-Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2011** wie folgt festgesetzt:

Gemäß § 13 GÄV


Bis zum 31.12.2016 werden die in den aufgelösten Gemeinden a) bis s) im Haushaltsjahr 2010 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
a) Bellingen	200	300	300
b) Birkholz	200	300	300
c) Bittkau	200	300	300
d) Cobbel	200	300	300
e) Demker	200	300	300
f) Grieben	200	300	350
g) Hüselsitz	200	300	300
h) Jerchel	200	300	300
i) Kehnert	200	300	300
j) Lüderitz	200	300	300
k) Ringfurth	200	200	200
l) Schellendorf	300	350	400
m) Schernebeck	200	300	300
n) Schönwalde (A)	200	300	300
o) Uchtdorf	200	300	200
p) Uetz	200	300	300
q) Weißewarte	200	300	300
r) Windberge	200	300	300
s) Tangerhütte	278	350	350

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Tangerhütte, den 19.10.2011


B. Schäfer
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Die vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 10.08.2011 beschlossene Haushaltssatzung mit Anlagen enthält auf der Grundlage von §§ 164 Abs. 4 und 165 Abs. 2 der GO LSA genehmigungspflichtige Teile.

Mit Schreiben vom 13.10.2011 genehmigt die Kommunalaufsicht die Haushaltssatzung unter dem Aktenzeichen 30.01.06-2.1 Der Haushaltsplan liegt gemäß § 155 i.V.m. § 94 Abs. 3 der GO LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

07.11. bis 24.11.2011

zur Einsichtnahme in der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 19.10.2011


B. Schäfer
Bürgermeisterin

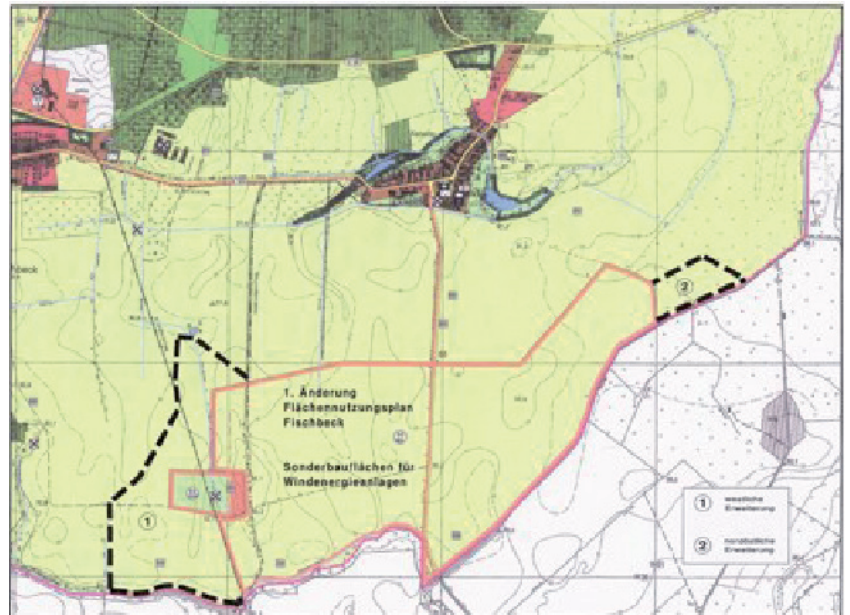
Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung

**1. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.06.2011 mit Beschluss 19/2011 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Fischbeck gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Bau GB beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ziel der Änderung ist es, die bisherige Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen südlich von Kabelitz in westliche und nordöstliche Richtung zu erweitern.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo), Gemarkung Fischbeck
Vervielfältigungserlaubnis gemäß Lizenzvereinbarung A18-2604-2011-5 vom 15.03.2011 Punkt 3.2

Schönhausen (Elbe), den 02.11.2011


Witt
Verbandsgemeindegemeindevorsteher



VerbGem Seehausen (Altmark)

Haushaltssatzung

**und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark)
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in der Sitzung am **30.06.2011** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen auf 4.024.200 Euro
die Ausgaben auf 4.913.300 Euro

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen auf 2.209.800 Euro
die Ausgaben auf 2.209.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.367.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Beuster und Losenrade gemäß § 10 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages:

1. Grundsteuer
 - a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Geestgottberg und der Hansestadt Seehausen (Altmark):

1. Grundsteuer
 - a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Hansestadt Seehausen, den 30.06.2011



Duffe
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises über die Anzeige der Haushaltssatzung 2011 der Hansestadt Seehausen erfolgte mit Haushaltsverfügung vom 23.09.2011 unter dem Aktenzeichen 30.01.06-2.1 2.1.1-520-01-11.

Der Haushaltsplan liegt nach § 155 i.V.m. § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 08.11.2011 bis 22.11.2011

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen(Altmark) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Hansestadt Seehausen, den 17.10.2011



Duffe
Bürgermeister

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

19.10.2011

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die
Gemarkung Tangerhütte, Birkholz-Tangerhütte und Uchtdorf
Flur(en) 1 – 14, 1 und 1 – 5, 7 - 8
in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.11.2011 bis 16.12.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag
Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Kottke
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

19.10.2011

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Tangerhütte, Birkholz-Tangerhütte und Uchtdorf
Flur(en) 1 – 14, 1 und 1 – 5, 7 - 8
in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.11.2011 bis 16.12.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Auftrag
Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31